



„die Ruhe im Kindergarten“  
 Unser Landhaus-Kindergarten - Dez.2017  
 Name: **STELLA**



**Landesrechnungshof**  
 Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
 Landtagsdirektion  
 Eing.: 13.10.2021  
 Ltg.-1795/B-1/43-2021  
 RH-Ausschuss

# Betriebliche Kinderbetreuungs- einrichtungen des Landes NÖ Nachkontrolle

Bericht 9 | 2021

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:  
Landesrechnungshof Niederösterreich  
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Fotos: Landesrechnungshof Niederösterreich

Zeichnungen Deckblatt: Wiener Neustadt - Luzia, Samuel  
Landhauskindergarten - Gloria, Anna  
Tulln - Lena  
Hainburg - Armin  
Amstetten - Luca

Zeichnungen Rückseite: Korneuburg - Lilly-Sophie  
St. Pölten - Michael  
Wiener Neustadt - Marine  
Krems - Sophie  
Hainburg - Klara  
Landhauskindergarten - Katharina  
Tulln - Mia

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Oktober 2021



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



**Landesrechnungshof**  
*Niederösterreich*

**Betriebliche Kinderbetreuungs-  
einrichtungen des Landes NÖ**  
**Nachkontrolle**

*Bericht 9 | 2021*



**Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen  
des Landes NÖ, Nachkontrolle  
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Rechtliche Grundlagen	5
4. Zuständigkeiten	14
5. Interessenkollisionen	17
6. Kinderbetreuungseinrichtungen	18
7. Finanzen	28
8. Erhaltung	36
9. Fachliche Aufsicht	38
10. Tabellenverzeichnis	40



## **Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ, Nachkontrolle**

### **Zusammenfassung**

Die Nachkontrolle zum Bericht 8/2018 „Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ“ (Vorbericht) ergab, dass von den zwölf Empfehlungen aus diesem Bericht acht ganz oder größtenteils und vier teilweise umgesetzt wurden. Das entsprach – trotz der Maßnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19 – einem Umsetzungsgrad von 83,3 Prozent.

Damit konnten organisatorische Verbesserungen und der Beschluss für den Neubau der sanierungsbedürftigen Kinderbetreuungseinrichtung des Landesklinikums Mistelbach-Gänserndorf erreicht werden (Ergebnis 10), für den der NÖ Landtag 3,30 Millionen Euro bewilligte (Beschluss vom 12. Dezember 2019).

### **Mehr Ausgaben, mehr Kinderbetreuung und mehr Personal**

Im Jahr 2020 gab das Land NÖ für den Betrieb der zwölf Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken sowie für den Landhauskindergarten 8,79 Millionen Euro aus. Das waren um 1,86 Millionen Euro oder 26,8 Prozent mehr als im Vergleichsjahr 2017. Davon entfielen 69,1 Prozent auf Personal, das um 23,65 Vollzeitkräfte aufgestockt wurde. Die Anzahl der Kinder in den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen stieg um 68 auf 575, wobei die Horte um 18 Kinder weniger verzeichneten als im Jahr 2017.

Die Kinderbetreuung der Unter-2,5-Jährigen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie konnten damit weiter ausgebaut und im Sinn der diesbezüglichen Bund-Länder-Vereinbarungen verbessert werden. Im Kindergartenjahr 2019/20 erhöhte sich die Betreuungsquote der Null- bis Zweijährigen in Niederösterreich um 3,3 Prozentpunkte auf 26,2 Prozent und näherte sich damit dem Österreichschnitt von 27,6 Prozent an. Die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen stieg auf 97,3 und lag damit über dem Österreichschnitt von 93,4 Prozent.

### **Bereinigung von Zuständigkeiten und Interessenkollisionen**

Mit 17. Dezember 2019 erfolgte die empfohlene Anpassung der NÖ Tagesbetreuungsverordnung an das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, wonach die Bewilligung und die Errichtung von Tagesbetreuungseinrichtungen nicht der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern der NÖ Landesregierung oblagen (Ergebnis 1).

Zudem fielen mit 1. Jänner 2021 nach einer halbjährlichen Übergangsfrist die Führung und die Errichtung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken in die Zuständigkeit der NÖ Landesgesundheitsagentur. Für das Hortwesen wurde die Bildungsdirektion Niederösterreich zuständig (Ergebnis 1).

Die empfohlene Anpassung der Kostenbeiträge der Eltern und der Gruppenanzahl nahmen die Abteilung Kindergärten K5 nicht mehr und ihre Rechtsnachfolgerin noch nicht vor (Ergebnis 1).

Mit der neuen Verteilung der Zuständigkeiten entfielen die Doppelzuständigkeiten der Abteilung Kindergärten K5 für betriebliche sowie behördliche Angelegenheiten und damit mögliche Interessenkollisionen (Ergebnis 2).

Die Abteilung Kindergärten K5 stufte den Landhauskindergarten nicht als Privatkindergarten im Sinn des NÖ Kindergartengesetzes 2006 sondern als freiwillige Sozialleistung ein, wofür jedoch keine „authentische Auslegung“ vorlag (Ergebnis 3).

### **Verbesserungen bei Verwaltung und Fortbildung**

Die Abteilung Kindergärten K5 und die Statistik Austria prüften die Meldungen der Kinderbetreuungseinrichtungen über die Anzahl der betreuten Kinder nunmehr auf Plausibilität und klärten nicht plausible Angaben (Ergebnis 4).

Die NÖ Landesgesundheitsagentur übernahm die Bediensteten der Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken in das elektronische Zeiterfassungssystem (Ergebnis 5).

Die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen kamen der Aufforderung der Abteilung Kindergärten K5 nach und achteten verstärkt auf die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen des Personals (Ergebnis 6).

Die Veranschlagung und die Verrechnung der Reisegebühren sowie der Auszahlungen aus dem Sachaufwand erfolgten ab dem Rechnungsjahr 2020 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 (Ergebnis 7 und 8).

Außerdem vereinbarte die Abteilung Kindergärten K5 mit der Leitung des Landhauskindergartens, Beschaffungen auf Lieferschein oder auf Rechnung durchzuführen, um Barauslagen tunlichst zu vermeiden.



Nach einem nachdrücklichen Hinweis der Abteilung Kindergärten K5 verbesserten die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen die Angaben zur Abrechnung der Kostenbeiträge für den Besuch und der Essensbeiträge. Das verbesserte auch die Genauigkeit der Abrechnungen und verminderte den damit verbundenen Verwaltungsaufwand (Ergebnis 9).

In allen 13 Kinderbetreuungseinrichtungen fanden die vorgeschriebenen Brandschutz- und Räumungsübungen statt. Nur im Jahr 2020 fielen zur Vermeidung der Verbreitung von Covid-19 drei Räumungsübungen aus (Ergebnis 11).

Die Abteilung Kindergärten K5 forderte die Kindergarteninspektorinnen auf, den Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen die Ergebnisprotokolle ihrer Inspektionen zur Verfügung zu stellen, um die Umsetzung der organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Hinweise zu unterstützen (Ergebnis 12).

**Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur informierten in ihren Stellungnahmen vom 21. beziehungsweise vom 16. September 2021 über die weiteren geplanten Maßnahmen zu den noch offenen Ergebnissen sowie die bereits erfolgte Inbetriebnahme der elektronischen Zeiterfassung über Stempelterminals. Demnach verbesserte sich der Umsetzungsgrad auf 87,5 Prozent.**



## 1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht 8/2018 „Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ“, im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen am 25. Oktober 2018 zur Kenntnis genommen und damit zum Beschluss erhoben.

Ziel der Nachkontrolle war, die NÖ Landesregierung und den NÖ Landtag über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht sowie über wesentliche Entwicklungen im Bereich der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ zu informieren.

Der Landesrechnungshof stellte diese Entwicklungen sowie die Empfehlungen aus dem Vorbericht mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Die zuständigen Stellen, vor allem die Abteilung Kindergärten K5, die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen und ab 1. Jänner 2021 die NÖ Landesgesundheitsagentur als Rechtsnachfolgerin der NÖ Landeskliniken-Holding setzten vier Empfehlungen ganz, vier Empfehlungen größtenteils und vier Empfehlungen teilweise um. Sie entsprachen den Empfehlungen damit zu 83,3 Prozent.

### 1.1 Prüfungsmethode

Die Nachkontrolle stützte sich auf den Vorbericht. Der Landesrechnungshof wendete dabei die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions) an. Diese Leitlinien verlangten in Grundsatz 10 das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der Regionalen Rechnungskontrollbehörden. Auch die Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderten eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen von Rechnungshöfen.

Der Landesrechnungshof erhob mit Fragebögen an die Abteilung Kindergärten K5 und die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen die getroffenen Maßnahmen. Dazu führte er strukturierte Interviews mit den zuständigen Stellen in der Abteilung Kindergärten K5, der NÖ Landesgesundheitsagentur als Nachfolgerin der NÖ Landeskliniken-Holding und den Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Führung und die Errichtung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Universitäts- und Landeskliniken oblag mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Im Zuge der Nachkontrolle erfolgten Vergleiche auf der Grundlage der Rechnungsabschlüsse, wobei die Ausgaben und die Einnahmen des Jahres 2017 den entsprechenden Auszahlungen und Einzahlungen des Finanzierungshaushalts 2020 gegenübergestellt wurden.

Der Umsetzungsgrad bezog sich auf den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, ausgedrückt in ganz oder größtenteils (1), teilweise (0,5) oder nicht umgesetzt (0) und berechnete sich aus dem Anteil der (ganz, größtenteils oder teilweise) umgesetzten Empfehlungen an der Gesamtzahl der Empfehlungen des Vorberichts.

### 1.2 Berichterstattung

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet, Inhalte von Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet.

## 2. Gebarungsumfang

Die Ausgaben und die Einnahmen für die betriebliche Kinderbetreuung in den NÖ Universitäts- und Landeskliniken sowie im Landhauskindergarten waren in verschiedenen Teilabschnitten des Landeshaushalts veranschlagt und verrechnet worden.

Die Ausgaben für Personal (Landesbedienstete) und die Reisekosten waren im Voranschlag und im Rechnungsabschluss nicht gesondert ausgewiesen, sondern in den Teilabschnitten 02000 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)“ (Bezüge), 09910 „Zuwendungen, Belohnungen und Aushilfen (LAD2-A)“ und 24000 „Kindergärten“ (Reisegebühren) verbucht worden.

Die zweckgebundenen Einnahmen aus den Kostenbeiträgen der Eltern und den Zuschüssen des Bundes sowie die damit bedeckten Ausgaben für Anlagen und für den laufenden Betrieb der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen

waren überwiegend im Teilabschnitt 24008 „Kinderbetreuung (ZG)“ verbucht worden. Im Jahr 2017 hatte dieser Teilabschnitt ohne Rücklagen rund 354.000,00 Euro umfasst. Im Jahr 2020 umfasste dieser Abschnitt rund 416.000,00 Euro (ohne Rücklagen).

Die nachstehende Tabelle und die daran anschließenden Ausführungen stellen wesentliche Kennzahlen der Jahre 2017 und 2020 gegenüber.

**Tabelle 1: Kennzahlen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen 2017 und 2020**

<b>Kennzahlen</b>	<b>2017</b>	<b>2020</b>
Auszahlungen aus Personalaufwand	4.727.111	6.080.268
Auszahlungen aus Sachaufwand	353.578	291.540
<b>Gesamtauszahlungen für den Betrieb</b> (ohne Investitionen) laut Rechnungsabschlüssen	<b>5.080.689</b>	<b>6.371.808</b>
<b>Kosten für den Betrieb laut Kostenrechnung</b> der NÖ Universitäts- und Landeskliniken	<b>1.856.989</b>	<b>2.422.822</b>
<b>Einzahlungen</b>	<b>384.550</b>	<b>415.543</b>
<b>Anzahl der Kinderbetreuungseinrichtungen</b>	<b>13</b>	<b>13</b>
<b>Gesamtanzahl der bewilligten Plätze</b>	<b>659</b>	<b>799</b>
<i>davon Kindergarten-/ Tagesbetreuungs-/ Hortplätze</i>	<i>225/409/25</i>	<i>275/499/25</i>
<b>Anzahl der Kinder zum Stichtag 15. Oktober</b>	<b>507</b>	<b>575</b>
<i>davon 1 bis 2,5 Jahre/2,5 Jahre bis Schuleintritt/Hort</i>	<i>123/362/22</i>	<i>164/407/4</i>
<b>Anzahl der Vollzeitkräfte jeweils Oktober</b>	<b>110,10</b>	<b>133,75</b>
<i>davon Pädagoginnen und Pädagogen</i>	<i>42,00</i>	<i>49,50</i>
<i>davon Betreuungspersonen und Hilfskräfte</i>	<i>68,10</i>	<i>84,25</i>

Quelle: Land Niederösterreich, Abteilung Kindergärten K5 und NÖ Landeskliniken-Holding

Das Land NÖ gab im Jahr 2020 für den Betrieb der 13 Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ insgesamt 8,79 Millionen Euro aus. Das waren um 1,86 Millionen Euro mehr als im Jahr 2017, in dem für den Betrieb der 13 Einrichtungen 6,94 Millionen Euro aufgewendet wurden.

Im Jahr 2017 hatten die Personalausgaben rund 4,73 Millionen Euro oder 68,1 Prozent der Gesamtausgaben betragen, bei Sachausgaben von 0,35 Millionen Euro.

Im Jahr 2020 beliefen sich die Auszahlungen aus Personalaufwand auf 6,08 Millionen Euro beziehungsweise 69,1 Prozent. Die Auszahlungen aus Sachaufwand betragen 0,29 Millionen Euro.

Die Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Universitäts- und Landeskliniken waren in der Kostenrechnung erfasst worden, für den Landhauskindergarten hatte keine Kostenrechnung bestanden. Daher konnten teilweise Kosten für den Betrieb, die Ausstattung und Instandhaltungen am Gebäude sowie Materialien nicht direkt zugeordnet werden. Eine vollständige Aufstellung der Gesamtausgaben lag auch im Jahr 2020 nicht vor.

Im Jahr 2017 standen den Ausgaben Einnahmen von 0,38 Millionen Euro gegenüber. Im Jahr 2020 betragen die Einnahmen 0,42 Millionen Euro. Das entsprach einer Steigerung von 8,1 Prozent gegenüber den Einnahmen des Jahres 2017.

Im Kindergartenjahr 2020/2021 verfügten die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen insgesamt über 799 bewilligte Plätze, die zum Stichtag 15. Oktober 2020 mit 575 Kindern besetzt waren. Das waren um 140 bewilligte Plätze mehr als im Kindergartenjahr 2017/18, in dem insgesamt 659 Plätze bewilligt und 507 Kinder gemeldet waren.

Im Kindergartenjahr 2020/21 lag die Gruppengrößenzahl für Kindergärten beziehungsweise Tagesbetreuung altersabhängig zwischen zehn und 25 Kindern und in Ausnahmefällen wie auch im Jahr 2017/2018 zwischen zehn und 27 Kindern.

Im Kindergartenjahr 2017/2018 hatte die Auslastung zum Stichtag 15. Oktober rund 77 Prozent betragen, wobei an sieben Standorten Wartezeiten bestanden hatten. Das durchschnittliche Betreuungsverhältnis hatte 1 zu 4,6 betragen.

Im Kindergartenjahr 2020/21 stieg die Auslastung der bewilligten Plätze zum Stichtag 15. Oktober auf rund 85 Prozent, wobei an vier Standorten Wartezeiten bestanden. Das durchschnittliche Betreuungsverhältnis verbesserte sich auf 1 zu 4,3.

### **Kindertagesheimstatistik**

Im Berichtsjahr 2016/17 hatte die Betreuungsquote der Null- bis Zweijährigen in NÖ Kindertagesheimen 22,9 Prozent betragen bei einem Österreichschnitt von 25,4 Prozent. Die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen hatte mit 96,7 Prozent den damaligen Österreichschnitt von 93,1 Prozent in dieser Altersgruppe übertroffen.

Im Berichtsjahr 2019/20 lag die Betreuungsquote der Null- bis Zweijährigen in Kindertagesheimen in Niederösterreich mit 26,2 Prozent nur noch um 1,4 Prozentpunkte unter dem Österreichschnitt von 27,6 Prozent. Das entsprach einer Steigerung gegenüber dem Berichtsjahr 2016/2017 von 3,3 Prozentpunkten. Die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen erhöhte sich um 0,6 Prozentpunkte und übertraf mit 97,3 Prozent weiterhin den Österreichschnitt von 93,4 Prozent in dieser Altersgruppe.

Im Kindergartenjahr 2016/2017 hatten in Niederösterreich 52.818 Kinder einen Kindergarten besucht, davon 362 Kinder einen betrieblichen Kindergarten des Landes NÖ. Im Kindergartenjahr 2019/2020 besuchten in Niederösterreich 54.888 Kinder einen Kindergarten, davon 407 Kinder einen betrieblichen Kindergarten des Landes NÖ. Das entsprach einer Steigerung bei den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes Niederösterreich um 45 Kinder oder 12,4 Prozent beziehungsweise einer Erhöhung des Anteils der Kinder in betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen von 0,69 Prozent im Jahr 2016/2017 auf 0,74 Prozent im Jahr 2019/2020.

**Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Betreuungsquoten in allen Altersgruppen im Berichtsjahr 2019/20 gegenüber dem Vergleichsjahr 2016/2017 verbessert werden konnten.**

### 3. Rechtliche Grundlagen

Die Angelegenheiten der Kinderbetreuung fielen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In Österreich war das Kindergartenwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Artikel 14 Absatz 4 litera b B-VG), wobei die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen in die Zuständigkeit des Bundes fiel.

Die betriebliche Kinderbetreuung des Landes NÖ beruhte daher vor allem auf Landesgesetzen sowie auf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik und den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots.

Alle Vereinbarungen bezogen sich auf die im Rahmen der Europäischen Union gefassten Beschlüsse zum Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter.

### 3.1 Europarecht

Die Europäische Union hatte sich mit der Kinderbetreuung wegen des Zusammenhangs mit Wachstum und Beschäftigung befasst. Im Jahr 2002 hatte der Europäische Rat in Barcelona (15. bis 16. März 2002) die Mitgliedstaaten aufgerufen, Hemmnisse zu beseitigen, die Frauen an einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten. Nach Maßgabe der Nachfrage und der einzelstaatlichen Vorgaben für das Versorgungsangebot sollten zudem für mindestens 90 Prozent der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Diese Schlussfolgerungen des Rats wurden als sogenannte „Barcelona-Ziele“ weiterverfolgt.

### 3.2 Vereinbarung zwischen Bund und Ländern

Für das Kindergartenjahr 2020/21 galten folgende Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG:

#### Elementarpädagogikvereinbarung

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl I 2018/103 und LGBl 2019/32, schloss an die befristeten Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über

- die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, Gratiskindergartenvereinbarung 2015, Stammfassung BGBl I 2009/99,
- die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18, BGBl II 2015/234 und LGBl 2015/90 sowie
- den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (Ausbauvereinbarung 2018, BGBl I 2018/6)

an.



Die im Jahr 2018 abgeschlossene Vereinbarung über die Elementarpädagogik verfolgte das Ziel, Kindern in elementaren Bildungseinrichtungen einen bestmöglichen Start ihrer Bildungslaufbahn sicherzustellen und ihre Bildungschancen zu verbessern. Der beitragsfreie Besuch einer elementaren Bildungseinrichtung sollte die Familien weiter entlasten. Erklärte Ziele dieser Vereinbarungen waren:

- die Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitutionen im Leben eines Kindes;
- die ganzheitliche Förderung der Kinder nach dem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan, insbesondere in der Bildungssprache Deutsch, in mathematisch-technischen und naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten als Grundlage für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn sowie die Förderung des psychosozialen und physischen Entwicklungsstands der Kinder unter besonderer Berücksichtigung der altersgerechten Bewegungsförderung und der Förderung im künstlerisch- und musisch-kreativen sowie emotionalen Bereich;
- die Erleichterung des Eintritts in die Volksschule im Sinne eines Übergangsmangements und die Erhöhung der Bildungschancen der Kinder für ihr weiteres Bildungs- und Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft;
- die Bildung und Erziehung der Kinder nach bundesweit abgestimmten pädagogischen Konzepten unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Alters, ihrer individuellen Fähigkeiten und ihrer individuellen Bedürfnisse;
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und – damit verbunden – die Gleichstellung der Geschlechter;
- die Anerkennung und Vermittlung der grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen sowie durch Tagesmütter und Tagesväter.

Zur Erreichung der Ziele wurden folgende Maßnahmen vereinbart:

- die Förderung des Entwicklungsstands und die besondere Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch von Beginn der Betreuung an, insbesondere in den letzten beiden Kindergartenjahren vor Beginn der Schulpflicht;
- die bedarfsorientierte Schaffung eines ganztägigen und ganzjährigen Angebots an Plätzen in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen unter Bedachtnahme auf das Barcelona-Ziel der Europäischen Union;

- der Ausbau von Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten, insbesondere für unter Dreijährige;
- der beitragsfreie Besuch für 20 Wochenstunden von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht;
- die altersadäquate und kindgerechte Vermittlung der grundlegenden Wertvorstellungen der österreichischen Gesellschaft anhand eines bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfadens;
- das Setzen pädagogischer Maßnahmen, um Kinder in mathematisch-technischen und naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu fördern.

Außerdem legte die Vereinbarung die Aus- und Weiterbildungserfordernisse sowie die Anstellungsvoraussetzungen für das Personal fest.

Die Länder übernahmen die Aufgaben der Umsetzung und steuerten je Kindergartenjahr Finanzmittel in Höhe von 52,5 Prozent des Zweckzuschusses des Bundes mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht bei.

Der Bund verpflichtete sich zu Zweckzuschüssen in Höhe von 142,5 Millionen Euro für die Kindergartenjahre 2019/20 bis 2021/22. Davon entfielen 70 Millionen Euro pro Kindergartenjahr auf die Besuchspflicht. Mindestens 65 Prozent des Zweckzuschusses waren für den Ausbau des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebots bestimmt; mindestens 25 Prozent für die frühe sprachliche Förderung. Die verbleibenden zehn Prozent konnten flexibel für diese Zwecke verwendet werden.

Auf Niederösterreich entfiel ein Anteil von 18,37 Prozent des Zweckzuschusses beziehungsweise 26,18 Millionen Euro laut Rechnungsabschluss 2020. Der Kofinanzierungsanteil des Landes NÖ betrug rund sieben Millionen Euro.

### 3.3 NÖ Landesrecht

Für die betriebliche Kinderbetreuung galten das NÖ Kindergartengesetz 2006 und das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 sowie die dazu ergangenen Verordnungen der NÖ Landesregierung und sonstigen Vorschriften des Landes NÖ.

Das Personal der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen unterlag dem Dienst- und Besoldungsrecht des Landes NÖ. Dazu gehörten das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl 2100, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl 2300, und die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl 2200.

Die Zuständigkeiten richteten sich nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1, sowie der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung.

### NÖ Kindergartengesetz 2006

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl 5060, hatte die landesgesetzliche Grundlage für das NÖ Kindergartenwesen und die Förderung der NÖ Landeskinderkärten durch die Bereitstellung des Personals gebildet.

Das Landesgesetz hatte zwischen öffentlichen und privaten Kindergärten unterschieden und keine Ausnahme für den „Landhauskindergarten“ oder andere „Kindergärten“ vorgesehen, die als „freiwillige Sozialleistung“ geführt wurden. Vielmehr hatte das Führen einer dem Landesgesetz widersprechenden Bezeichnung für einen Kindergarten eine Verwaltungsübertretung dargestellt.

Diese Regelungen galten auch für die Nachkontrolle.

### NÖ Tagesbetreuungsverordnung

Die NÖ Tagesbetreuungsverordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 5065/2, hatte das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 in Bezug auf die behördliche Bewilligung und die Durchführung der Tagesbetreuung ausgeführt. Für die Tagesbetreuung mussten ein bewilligtes sozialpädagogisches Konzept sowie eine Mindestanzahl an geeigneten und ausgebildeten Betreuungspersonen und Hilfskräften vorliegen. Zudem hatte die Verordnung die Höchstzahl der Minderjährigen in den Gruppen sowie Vorgaben zu Aus- und Fortbildung, Unfallverhütung, Brandschutz, Lage und Ausstattung der Räume sowie zu den zu erbringenden Nachweisen festgelegt.

Der Landesrechnungshof hatte im Vorbericht darauf hingewiesen, dass die Verordnung einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern und eine Bestimmung über die zulässige Anzahl der Gruppen in Tagesbetreuungseinrichtungen und in Horten enthalten sollte.

Zudem hatte er darauf hingewiesen, dass die Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen und Horten nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (§ 3 Absatz 1) der NÖ Landesregierung und nicht der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen sollte.

Der NÖ Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 1** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung hat die NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl 5065/2, dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 anzupassen.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 1 zugesagt, die erforderlichen Anpassungen im Zuge der nächsten Änderungen der betreffenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass das NÖ Kinderbetreuungsgesetz, LGBl 5065/2, sowie die NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl 5065/2, geändert wurden.

Die Änderungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes betrafen

- die Anpassung an das NÖ Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, LGBl 2018/23 vom 22. Mai 2018,
- die Anpassung an das Bildungsreformgesetz 2017 und die damit geschaffene Behördenstruktur mit der Bildungsdirektion Niederösterreich, der ab 1. Jänner 2019 die Zuständigkeit für das Hortwesen übertragen wurde, LGBl 2018/43 vom 23. August 2018,
- die Anpassung an die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 betreffend das Verbot des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung in elementaren Bildungseinrichtungen, die mit einer Verhüllung des Hauptes verbunden ist und die Erhöhung urlaubsbedingter Abwesenheiten auf fünf Wochen, LGBl 2019/16 vom 30. Jänner 2019 sowie
- die Verpflichtung zur Fortbildung für Kindergartenpädagogen im Ausmaß von zwei Tagen pro Jahr, Angleichung der Kindergartenferien an die Hauptferien der NÖ Pflichtschulen sowie die Weitergabe von Informationen für die Feststellung eines Förderbedarfs, LGBl 2019/44 vom 20. Mai 2019.

Die Änderung der NÖ Tagesbetreuungsverordnung vom 17. Dezember 2019, LGBl 2019/16, umfasste

- die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung zur Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Tagesbetreuungseinrichtungen sowie
- die Inhalte eines Antrags auf Bewilligung, der ein sozialpädagogisches Konzept, ein Finanzkonzept, eine Betriebsbeschreibung (Anzahl der Minderjährigen, der Gruppen, der Betreuungspersonen und Hilfskräfte), einen Nachweis der fachlichen Eignung des Personals, Angaben zur Liegenschaft und zur Raumnutzung sowie zu Spiel- und Sportmöglichkeiten, Rechtsverhältnisse (Lage-, Baupläne), Bau- und Benützungsbewilligungen sowie Überprüfungsergebnisse der Anlagen zu enthalten hat.

Der Landesrechnungshof anerkannte die vorgenommenen Anpassungen.

Einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern und die zulässige Anzahl der Gruppen in Tagesbetreuungseinrichtungen und in Horten legte die Abteilung Kindergärten K5 nicht fest, weil der Wechsel der Zuständigkeiten für die Kinderbetreuungseinrichtungen zur NÖ Landesgesundheitsagentur beziehungsweise zur Bildungsdirektion Niederösterreich bevorstand.

Auch ihre Rechtsnachfolger setzten diesen Teil der Empfehlung nicht um. Daher wertete der Landesrechnungshof die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

#### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Die Landesregierung hat die Empfehlungen des Landesrechnungshofes nochmals eingehend geprüft und auch die Rechtslage im Bereich der Kindergärten in Niederösterreich als Vergleich herangezogen. Im NÖ Kindergartengesetz 2006 wird kein angemessener Kostenbeitrag festgelegt. Die Zeit von 7 bis 13 Uhr ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde kostenlos. Es gilt hier jedoch zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Personalkosten durch die Zurverfügungstellung von Landespersonal in NÖ Landeskindergärten abgedeckt werden. Für die Betreuung vor und nach diesem Zeitraum ist mindestens ein Betrag von € 50,- pro Monat seitens der Gemeinden einzuheben. Für Kinder deren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde ist, kann die Gemeinde für den Zeitraum von 7 bis 13 Uhr einen höchstens kostendeckenden Beitrag einheben. Für Privatk Kindergärten gelten diese Bestimmungen nicht. Privatk Kindergärten erhalten eine Gruppenförderung durch das Land NÖ und müssen den darüberhinausgehenden Aufwand mit Elternbeiträgen abdecken. Da sowohl die Personalaufwendungen in Privatk Kindergärten durch verschiedenste Angebote als auch die unterschiedlichsten infrastrukturellen Gegebenheiten (Eigentum, Miete, Raumüberlassung) keine vergleichbaren Kosten darstellen, kann nur der Erhalter selber einen entsprechenden Elternbeitrag festlegen, der die Einrichtung gemeinsam mit der Landesförderung kostendeckend arbeiten lässt.*

*Ähnlich ist die Situation bei Tagesbetreuungseinrichtungen und Horten. Für beide Betreuungsformen gibt es Landesförderungen bzw. teilweise für Tagesbetreuungseinrichtungen Förderungen aus der Art.15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik und durch ELER. Der Aufwand der Einrichtungen, der über diese Förderungen hinausgeht, muss durch Elternbeiträge abgedeckt werden.*

*§ 6 Abs. 1 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 regelt die Förderung des Landes NÖ für Kinderbetreuungseinrichtungen mit der Voraussetzung, dass diese nicht auf Gewinn gerichtet sein dürfen. Auch die Förderungen aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik und durch ELER sind nur abrufbar, wenn die Einrichtung nicht auf Gewinn gerichtet ist.*

*Die Angemessenheit des Elternbeitrages ergibt sich daher automatisch aus der maximal kostendeckenden Vorschreibung.*

*Die Festlegung einer zulässigen Anzahl der Gruppen von Tagesbetreuungseinrichtungen und Horten erfolgt stets individuell aufgrund des vorhandenen bzw. vom Erhalter angebotenen Raumangebotes und der dazugehörigen Freifläche durch die zuständige Behörde (Abteilung Kindergärten für Tagesbetreuungseinrichtungen; Bildungsdirektion für NÖ für Horte). Die explizite Festlegung einer zulässigen Anzahl an Gruppen erscheint daher nicht erforderlich.*

### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

## **3.4 Begriffsbestimmungen**

Der Bericht verwendete Begriffe aus dem Kinderbetreuungswesen im Sinn der nachstehenden Bedeutungen:

### **Allgemeine Kindergartengruppe**

Eine „allgemeine Kindergartengruppe“ war eine Gruppe, in der vorwiegend altersgemäß entwickelte Kinder betreut wurden.

Die Mindestzahl der Kinder in einer allgemeinen Kindergartengruppe betrug zwölf, die Höchstzahl 25. Wenn bis zu vier Kinder von 2,5 bis drei Jahren in einer Gruppe betreut wurden, betrug die Höchstzahl 20, bei fünf Kindern dieser Altersgruppe sank die Höchstzahl auf 19.

### **Authentische Interpretation**

Mit dem Begriff „authentische Interpretation“ bezeichneten die Rechtswissenschaften die dem Gesetzgeber vorbehaltene verbindliche Auslegung und Erklärung von Rechtstexten beziehungsweise des gesetzlichen Willens.

### **Bildungsreformgesetz 2017**

Das „Bildungsreformgesetz 2017“, BGBl I 2017/138 vom 15. September 2017, umfasste ein Bündel an gesetzlichen Änderungen im Schulrecht, mit dem das sogenannte Schulautonomie-Paket und das Schulorganisations-Paket umgesetzt wurden. Die Reform zielte auf autonome Schulen in der Unterrichtsorganisation und in der Personalauswahl, adäquate schulische Verwaltungseinheiten

ten (Schulcluster), Assistenzpersonal für Administration und Pädagogik, Qualifizierung und Objektivierung von Schulleitungen durch Auswahlverfahren, effektive und effiziente Bildungsbehörden und Bildungscontrolling ab.

### **Covid-19**

Der Begriff „Covid-19“ bezeichnete die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Erkrankung „Coronavirus Disease 2019 (Covid-19)“. Die rasche, weltweite Ausbreitung von Covid-19 stuft die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 als „Pandemie“ ein.

### **Hilfskräfte**

Als „Hilfskräfte“ wurden jene Personen bezeichnet und eingestuft, die über keine Ausbildung zur Kinderbetreuung verfügten. Sie verrichteten hauswirtschaftliche Tätigkeiten, wie die Verteilung des Essens an die Kinder oder die Reinigung der Räumlichkeiten, des Inventars und des Spielzeugs.

### **Hort**

Als „Hort“ galt eine Einrichtung, die schulpflichtige Minderjährige nicht nur verköstigte, sondern regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages außerhalb des Schulunterrichts betreute. Die Betreuung erfolgte in Gruppen zu höchstens 25 Minderjährigen.

### **Kinderbetreuungseinrichtung**

Unter den Begriff „Kinderbetreuungseinrichtung“ fielen Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte.

### **Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer**

Der Beruf der „Kinderbetreuerin“ und des „Kinderbetreuers“ erforderte eine Ausbildung zur Kinderbetreuerin beziehungsweise zum Kinderbetreuer oder eine Tagesbetreuungs-Grundausbildung. Die Berufsausbildung befähigte dazu, die pädagogische Arbeit zu unterstützen und bei Bedarf die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder für einen Tag zu übernehmen.

## **Kindergarten**

Als „Kindergärten“ galten Einrichtungen, die Kinder frühestens ab dem vollendeten 2,5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des siebenten Lebensjahres fiel, betreuten beziehungsweise betreuen durften.

## **Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen**

Als „Kindergartenpädagoginnen“ und „Kindergartenpädagogen“ durften Personen bezeichnet werden, die über eine einschlägige Berufsausbildung sowie eine Befähigungsprüfung oder Reife- und Diplomprüfung für Kindergarten-/Elementarpädagogik verfügten. Sie erzogen und betreuten Kinder bis zum Schuleintritt ergänzend zur Familienerziehung der Kinder und unterstützten deren körperliche, seelische und geistige Entwicklung sowie das Erreichen der Schulreife durch geeignete Spiele und Bildungsangebote.

## **Kindertagesheimstatistik**

Die „Kindertagesheimstatistik“ erstellte die Statistik Austria in Kooperation mit den Bundesländern und im Auftrag des zuständigen Bundesministeriums. Diese Statistik wies die aktuelle Struktur der österreichischen Kindertagesheime (Krippen, Kindergärten, Horte und altersgemischte Betreuungseinrichtungen) sowie Zeitreihen auf Bundesländerebene aus. Die Daten der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in Niederösterreich meldete die Abteilung Kindergärten K5 jährlich mit Stichtag 15. Oktober der Statistik Austria.

## **Tagesbetreuungseinrichtung**

Der Begriff „Tagesbetreuungseinrichtung“ bezeichnete alle Einrichtungen, in denen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen wurden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelte.

Die Betreuung erfolgte in Gruppen bis zu 15 Minderjährigen beziehungsweise zehn Minderjährigen, wenn mindestens ein Minderjähriger im Alter bis zu einem Jahr war.

## **4. Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten für die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ verteilten sich wie folgt:



## 4.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Christiane Teschl-Hofmeister für die Angelegenheiten des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und des Landhauskindergartens sowie für die Kindergartenangelegenheiten des Landes NÖ zuständig.

Die Personalangelegenheiten fielen in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner.

## 4.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben in Zusammenhang mit der betrieblichen Kinderbetreuung folgenden Abteilungen zu:

### Abteilung Kindergärten K5

Der Abteilung Kindergärten K5 oblagen alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Kindergartenangelegenheiten, dem Landhauskindergarten und den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ sowie mit dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, soweit diese nicht einer anderen Abteilung zugeordnet waren (ab 1. März 2020 auch Förderungen nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996).

Ab 1. Jänner 2021 war die NÖ Landesgesundheitsagentur für die Führung und den Betrieb der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken zuständig, die fachliche Zuständigkeit verblieb bei der Abteilung Kindergärten K5.

**Eine entsprechende Änderung der Geschäftseinteilung des Landes war mit Stand Mai 2021 noch nicht erfolgt.**

### Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A

Die Angelegenheiten der Bediensteten der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und des Landhauskindergartens hatte bis zum 31. Dezember 2020 die Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A wahrzunehmen. Mit 1. Jänner 2021 wechselte die Zuständigkeit für das Personal der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken in die Personalservice GmbH der NÖ Landesgesundheitsagentur.

### **Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3**

Der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 oblag die Verwaltung der Landesgebäude. Im Bereich der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen war sie nur für die räumlichen Ausstattungen und Mängelbehebungen des Landhauskindergartens zuständig.

### **4.3 NÖ Landeskliniken-Holding**

Zu den Aufgaben der NÖ Landeskliniken-Holding hatten auch die Führung und der Betrieb von betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken gezählt.

Einen Bedarf (Neubau, Erweiterung) hatte die NÖ Landeskliniken-Holding der Abteilung Kindergärten K5 gemeldet. Dabei waren die kaufmännischen Leitungen der Kliniken und bei Erweiterungen auch die pädagogischen Leitungen eingebunden. Die Abteilung Kindergärten K5 hatte die Bedarfsprüfung und die Bewilligung durchzuführen. Die Umsetzung und die Erhaltung der Kinderbetreuungseinrichtungen hatte die NÖ Landeskliniken-Holding wie andere Bauvorhaben in NÖ Universitäts- und Landeskliniken übernommen. Die Kostentragung war im Einzelfall festgelegt worden (Vereinbarung vom 28. Oktober 2015).

Das Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding, LGBl 9452, trat mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft, wobei mit 1. Jänner 2021 die NÖ Landesgesundheitsagentur die Rechtsnachfolge der NÖ Landeskliniken-Holding antrat.

### **4.4 NÖ Landesgesundheitsagentur**

Das NÖ Gesundheitsreformgesetz 2020, LGBl 2020/1, organisierte die Betriebsführung der NÖ Universitäts- und Landeskliniken neu und richtete dazu die NÖ Landesgesundheitsagentur als Anstalt öffentlichen Rechts ein. Das Landesgesetz trat mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Ab 1. Jänner 2021 übernahm die NÖ Landesgesundheitsagentur als Rechtsnachfolgerin der NÖ Landeskliniken-Holding auch die Führung und den Betrieb der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken.

Ab Anfang 2020 setzte die Abteilung Kindergärten K5 nur mehr Maßnahmen in jenen Bereichen, die in ihrem Verantwortungsbereich bleiben sollten. Mit Ablauf der Übergangsfrist übergab die Abteilung die Unterlagen an die NÖ Landesgesundheitsagentur.

Der Landesrechnungshof hatte erwartet, dass die Zuständigen bei der NÖ Landesgesundheitsagentur und der Abteilung die Übernahme der Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtungen vorbereiten.

Im Zuge der Schlussbesprechung wiesen die NÖ Landesgesundheitsagentur und die Abteilung darauf hin, dass ab dem 3. September 2020 mehrere Abstimmungstermine in verschiedenen Zusammenstellungen stattfanden.

#### **4.5 Bildungsdirektion Niederösterreich**

Das Bildungsreformgesetz 2017 des Bundes erforderte Anpassungen im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), wobei der Bildungsdirektion Niederösterreich ab 1. Jänner 2019 die Zuständigkeit für das Hortwesen zufiel.

### **5. Interessenkollisionen**

Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb einer betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung hatte Bewilligungen der NÖ Landesregierung nach dem NÖ Kindergartengesetz 2006 beziehungsweise nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 erfordert.

Nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) hatten Verwaltungsorgane ihre Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zogen (§ 7 AVG). Das war anzunehmen, wenn ein am Verfahren Beteiligter Anlass geboten hatte, bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände an der objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln.

Aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung war die Abteilung Kindergärten K5 in Bezug auf die betriebliche Kinderbetreuung in den NÖ Universitäts- und Landeskliniken und den Landhauskindergarten zugleich als Betreiber und Behörde tätig geworden, wobei ihr unter anderem Aufsicht und Bewilligungen oblegen waren.

Dabei war die Abteilung Kindergärten K5 in zumindest fünf Fällen sowohl Antrag stellende Partei als auch Bescheid ausstellende Behörde gewesen. Die gebotene personelle und organisatorische Trennung von Antragstellung und Bewilligung war dabei nicht gewährleistet.

Diese Doppelzuständigkeit der Abteilung für betriebliche und behördliche Angelegenheiten der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen hatte – wegen der damit verbundenen Interessenkollisionen – eine personelle und organisa-

torische Trennung dieser Angelegenheiten erfordert. Eine Auslagerung der Betriebsführung – zum Beispiel an die NÖ Landeskliniken-Holding – hätte zudem die Verrechnung vereinfacht.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 2** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung hat sicherzustellen, dass bei der Abteilung Kindergärten K5 im Zusammenhang mit den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ keine Interessenkollisionen auftreten.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 2 zugesagt, dass sichergestellt werde, dass im Zusammenhang mit den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen keine Interessenkollisionen entstehen. Aus Zweckmäßigkeit werde die NÖ Landeskliniken-Holding in eine Neuorganisation miteinbezogen.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass keine Entscheidungen mehr anfielen, bei denen die Abteilung Kindergärten K5 sowohl betriebliche als auch behördliche Angelegenheiten zu vertreten hatte.

Seit 1. Jänner 2021 oblagen die Führung und der Betrieb der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken der NÖ Landesgesundheitsagentur. Mit dieser Änderung der Zuständigkeiten waren mögliche Interessenkollisionen so gut wie ausgeschlossen.

## 6. Kinderbetreuungseinrichtungen

Die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ hatten je nach Einrichtung (Tagesbetreuung, Kindergarten, Hort) Kinder im Alter von einem bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufnehmen können, sofern zumindest ein Elternteil entweder im jeweiligen Klinikum, als Landesbedienstete oder als Bedienstete einer landesnahen Organisation im Regierungsviertel in St. Pölten beschäftigt war. Die Aufnahme der Kinder hatte sich nach dem Datum ihrer Anmeldung gerichtet, die in der Regel bereits nach der Geburt erfolgt war. Die Betreuung war in Gruppen mit grundsätzlich bis zu 25 Minderjährigen (in Ausnahmefällen 27) erfolgt.

## 6.1 Zielsetzungen

Die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen hatten folgende Ziele verfolgt, die – nach Maßgabe der Verordnungen gegen die Verbreitung von Covid-19 – auch im Jahr 2020 galten:

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Förderung der Chancengleichheit
- Bedarfsgerechte Betreuungsangebote
- Vorteile bei der Personalgewinnung

Die Abteilung Kindergärten K5 erließ Maßnahmen und Handlungsempfehlungen für die Betreuungseinrichtungen, um Ansteckungen mit dem SARS-Cov-19-Virus zu minimieren, die Schließung von Einrichtungen zu vermeiden und möglichst viel Normalität zuzulassen. Dazu enthielten die Erlässe regional angepasste Schutzmaßnahmen.

## 6.2 Standorte in NÖ Universitäts- und Landeskliniken

Im Jahr 2017 hatten die NÖ Universitäts- und Landeskliniken über insgesamt zwölf betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen verfügt. In den Versorgungsregionen Waldviertel und Mostviertel hatte jeweils eine betriebliche Kinderbetreuungseinrichtung (Horn, Amstetten) bestanden.

In der Versorgungsregion NÖ-Mitte (Krems, St. Pölten, Tulln) und in der Thermenregion (Baden, Mödling, Wiener Neustadt) waren jeweils drei Standorte vorhanden gewesen. Die Versorgungsregion Weinviertel hatte an vier Standorten (Hainburg, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach) Kinderbetreuungseinrichtungen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Verteilung der Kinderbetreuungseinrichtungen auch im Kindergartenjahr 2020/21 bestand, jedoch mehr Tagesbetreuungs- und Kindergarten-Gruppen sowie Plätze vorhanden waren. Im Hortbereich bestand unverändert eine Gruppe mit 25 Plätzen am Standort Mistelbach.

Die nachstehenden Tabellen zeigen die Anzahl der Gruppen und Plätze in den Kindergartenjahren 2017/18 und 2020/21 für die Betriebsformen Tagesbetreuung und Kindergarten.

Tabelle 2: Anzahl der Gruppen und Plätze in den Tagesbetreuungseinrichtungen der Kindergartenjahre 2017/18 und 2020/21

Standort	Tagesbetreuung Gruppen 2017/18	Tagesbetreuung Gruppen 2020/21	Tagesbetreuung Plätze 2017/18	Tagesbetreuung Plätze 2020/21
Amstetten	3	2	45	30
Baden	1	3	15	45
Hainburg	3	3	45	45
Hollabrunn	2	2	30	30
Horn	2	2	30	30
Korneuburg	2	2	30	30
Krems	4	4	57	57
Mistelbach	1	2	15	22
Mödling	2	2	22	30
St. Pölten	1	4	15	60
Tulln	3	3	45	45
Wiener Neustadt	4	5	60	75
<b>Gesamt</b>	<b>28</b>	<b>34</b>	<b>409</b>	<b>499</b>

Quelle: Abteilung Kindergärten K5

Die Anzahl der Gruppen in Tagesbetreuungseinrichtungen stieg von 28 im Kindergartenjahr 2017/2018 auf 34 im Kindergartenjahr 2020/21. Dadurch standen um 90 Plätze mehr zur Verfügung. Das entsprach einer Erhöhung um 22,0 Prozent.

**Tabelle 3: Anzahl der Gruppen und Plätze in den Kindergärten der Kindergartenjahre 2017/18 und 2020/21**

Standort	Kindergarten Gruppen 2017/18	Kindergarten Gruppen 2020/21	Kindergarten Plätze 2017/18	Kindergarten Plätze 2020/21
Amstetten	1	2	25	50
Mistelbach	1	1	25	25
Mödling	0	1	0	25
St. Pölten	2	2	50	50
<b>Gesamt</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>100</b>	<b>150</b>

Quelle: Abteilung Kindergärten K5

Die Anzahl der Kindergartengruppen erhöhte sich von vier im Kindergartenjahr 2017/2018 auf sechs im Kindergartenjahr 2020/21. Damit stieg die Anzahl der Plätze von 100 auf 150. Das entsprach einer Erhöhung um 50,0 Prozent.

### 6.3 Landhauskindergarten

Der Landhauskindergarten hatte vorrangig Kindern von Bediensteten des Landes NÖ und landesnaher Einrichtungen (zum Beispiel des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds) im Regierungsviertel in Sankt Pölten offen gestanden. Die Bewilligung hatte fünf Gruppen mit höchstens 25 Kindern pro Gruppe, abhängig vom Anteil an Kindern zwischen 2,5 und drei Jahren, zugelassen.

Nach den Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 wäre der Landhauskindergarten ausdrücklich als Privatkindergarten zu bezeichnen gewesen.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 3** des Vorberichts angeregt:

„Die Bezeichnung des Landhauskindergartens und die Vorgaben des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBI 5060, sind in Einklang zu bringen.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 3 mitgeteilt, dass die Bezeichnung des Landeskinderkindergartens mit dem NÖ Kindergartengesetz 2006 in Einklang gebracht werde. Eine Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 werde angedacht.*

Im Zuge der Nachkontrolle teilte die Leitung der Abteilung Kindergärten K5 mit, dass die empfohlene Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 erwogen worden sei. Der Landhauskindergarten sei nicht als Privatkindergarten im gesetzlichen Sinn, sondern als freiwillige Sozialleistung für die Bediensteten des Landes NÖ angesehen worden. Daher sei keine Änderung erfolgt und der Empfehlung nicht weiter nachgekommen worden.

Der Landesrechnungshof erwiderte, dass der Landhauskindergarten nicht nur Kindern von Landesbediensteten im engeren Sinn, sondern auch Kindern von Bediensteten landesnaher Einrichtungen offenstand.

Zudem sah das NÖ Kindergartengesetz 2006 nur zwei Bezeichnungen (Landeskindergarten, Privatkindergarten) ohne Ausnahmen für den Landhauskindergarten oder andere Kindergärten vor, die als freiwillige Sozialleistungen geführt werden. Vielmehr galt das Führen einer unrichtigen Bezeichnung auch weiterhin als Verwaltungsübertretung.

Der Landesrechnungshof wertete die vermittelnde Auslegung der Abteilung als teilweise Umsetzung seiner Empfehlung, die Bezeichnung des Landhauskindergartens und die Vorgaben des NÖ Kindergartengesetzes 2006 in Einklang zu bringen. Da eine „authentische Interpretation“ dem Gesetzgeber vorbehalten blieb, hielt er seine Empfehlung aufrecht.

### ***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Aufgrund der nochmaligen Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nunmehr ein Prozess eingeleitet, der die gesetzliche Bestimmung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 evaluiert. Abhängig vom Ergebnis dieser Evaluierung kann eine Anpassung des Gesetzes oder alternativ eine Umbenennung des Landeshauskindergartens erfolgen.*

### ***Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:***

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.*

## **6.4 Statistische Meldungen**

Die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen hatten zum Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Jahres die Anzahl der betreuten Kinder an die Abteilung Kindergärten K5 gemeldet. Diese hatte die Daten an die Statistik Austria (Kindertagesheimstatistik) weitergeleitet. In diesen Meldungen waren Daten von Kindern aufgeschienen, die entweder nicht mehr oder noch nicht eine betriebliche Kinderbetreuungseinrichtung besuchten.



Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 4** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Kindergärten K5 hat die Meldungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen vor der Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria auf Plausibilität zu prüfen.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 4 mitgeteilt, die Meldungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen würden vor der Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria auf Plausibilität geprüft werden.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Kindergärten K5 die Plausibilität der übermittelten Daten nunmehr geprüft hat. Außerdem prüfte die Statistik Austria die Plausibilität der Daten und klärte nicht nachvollziehbare Angaben vor der weiteren Verarbeitung mit der Abteilung Kindergärten K5 ab.

## **6.5 Personalausstattung**

Im Jahr 2017 war die Personalausstattung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen nach den Vorgaben des NÖ Kindergartengesetzes 2006 und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung im Dienstpostenplan des Landes NÖ festgelegt worden. Die Gruppengröße hatte zwischen 15 und 25 Kinder und das durchschnittliche Betreuungsverhältnis 1 zu 4,6 betragen.

Auch im Jahr 2020 legte der Dienstpostenplan des Landes NÖ die erforderliche Personalausstattung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen fest. Die Gruppengröße blieb unverändert. Das durchschnittliche Betreuungsverhältnis betrug 1 zu 4,3.

### **Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Universitäts- und Landeskliniken**

Der Dienstpostenplan 2017 für die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken umfasste insgesamt 100,5 Dienstposten. Davon entfielen 37,5 Dienstposten auf den Kinderbetreuungsdienst (NOG 10 – 14) und 63,0 Dienstposten auf den allgemeinen Hilfsdienst (NOG 1 – 4). Die Kindergartenleitung war nicht gesondert ausgewiesen.

Die Dienstposten für den Kinderbetreuungsdienst waren mit 38 Bediensteten besetzt. Das entsprach 36 Vollzeitkräften. Im allgemeinen Hilfsdienst waren 72 Bedienstete im Ausmaß von 62,6 Vollzeitkräften beschäftigt. Das ergab insgesamt 110 Bedienstete im Ausmaß von 98,6 Vollzeitkräften.

Im Vergleich dazu weist die nachstehende Tabelle die Anzahl und die Besetzung der Dienstposten im Jahr 2020 auf.

**Tabelle 4: Anzahl und Besetzung der Dienstposten in den Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken im Jahr 2020 sowie Veränderung gegenüber dem Jahr 2017**

Anzahl	Kindergartenleitung	Kinderbetreuung	Allgemeiner Hilfsdienst	Summe	Veränderung 2017 bis 2020
Dienstpostenplan	12	32	82	126	+ 25,50
Vollzeitkräfte Ist	12	31,5	76,75	120,25	+ 21,65
Köpfe Ist	12	32	87	131	+ 21,00

Quelle: Abteilung Kindergärten K5

Die Anzahl der Dienstposten laut Dienstpostenplan stieg von 100,5 im Jahr 2017 um 25,5 auf 126 im Jahr 2020. Diese Steigerung ergab sich aus der Erhöhung um sechs Gruppen bei der Tagesbetreuung und um zwei Gruppen bei den Kindergärten, wobei 6,5 Dienstposten auf die Kinderbetreuung und 19 Dienstposten auf den allgemeinen Hilfsdienst entfielen.

### Landhauskindergarten

Der Dienstpostenplan 2017 für den Landeskindergarten umfasste elf Dienstposten. Davon entfielen sechs Dienstposten auf den Kinderbetreuungsdienst (NOG 10 - 14) und fünf Dienstposten auf den allgemeinen Hilfsdienst (NOG 1 - 4). Die Kindergartenleitung war nicht gesondert ausgewiesen.

Die Dienstposten für den Kinderbetreuungsdienst waren mit sieben Bediensteten besetzt. Das entsprach sechs Vollzeitkräften. Im allgemeinen Hilfsdienst waren sechs Bedienstete im Ausmaß von 5,5 Vollzeitkräften beschäftigt. Das ergab insgesamt 13 Bedienstete im Ausmaß von 11,5 Vollzeitkräften.

Im Vergleich dazu weist die nachstehende Tabelle die Anzahl und die Besetzung der Dienstposten im Jahr 2020 auf.

**Tabelle 5: Dienstposten und Personalstand Landhauskindergarten im Jahr 2020 und Veränderung gegenüber 2017**

Anzahl	Kindergarten- leitung	Kinder- betreuung	Allgemeiner Hilfsdienst	Summe	Veränderung 2017 bis 2020
Dienstpostenplan	1	5	5	11	0
Vollzeitkräfte Ist	1	5	7,5	13,5	+ 2
Köpfe Ist	1	5	8	14	+ 1

Quelle: Abteilung Kindergärten K5

Die Dienstpostenpläne 2017 und 2020 wiesen jeweils elf Dienstposten für den Landeskindergarten aus. Davon entfielen sechs auf die Kinderbetreuung und fünf auf den Hilfsdienst.

Diese Dienstposten waren im Jahr 2020 nicht mit 13 Bediensteten im Ausmaß von 11,5 Vollzeitkräften wie im Jahr 2017, sondern mit 14 Bediensteten im Ausmaß von 13,5 Vollzeitkräften besetzt. Damit wurde der Dienstpostenplan nunmehr um 2,5 Vollzeitkräfte überschritten.

Die Abteilung erklärte diese Überschreitung mit einem vermehrten Personalbedarf für die Betreuung eines schwerstbehinderten Kindes und mit der Verlängerung der Öffnungszeiten im Landhauskindergarten.

### Erfassung der Dienstzeit

In den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken waren die Dienstzeiten sowie die Urlaubs- und Krankmeldungen für das gesamte Personal handschriftlich erfasst worden.

Lediglich der Standort St. Pölten war an das Zeiterfassungssystem des Landes NÖ angebunden gewesen. Die handschriftlichen Aufzeichnungen waren von der Leitung elektronisch verarbeitet und anschließend an die Abteilung Kindergärten K5 weitergeleitet worden.

Die handschriftliche Vorgangsweise hatte sowohl in den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen als auch in der Abteilung Kindergärten K5 vermeidbaren Verwaltungsaufwand verursacht.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 5** des Vorberichts empfohlen:

„Die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Universitäts- und Landeskliniken sind an das elektronische Zeiterfassungssystem des Landes NÖ anzubinden.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 5 mitgeteilt, dass eine Anbindung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken an das elektronische Zeiterfassungssystem angestrebt werde.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur alle Bediensteten der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen mit 1. Jänner 2021 über die Personaladministrations- und Dienstplan-Anwendung „NIZZA“ abrechnete. Die An- und Abwesenheiten konnten nach dem jeweiligen Dienstrecht über den Web-Zugang der Bediensteten oder direkt in der elektronischen Anwendung verwaltet werden.

Die elektronische Zeiterfassung über Stempelterminals für die Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken war für September 2021 geplant. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als teilweise umgesetzt.

#### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Eine Stellungnahme zu diesem Ergebnispunkt liegt in der Zuständigkeit der NÖ Landesgesundheitsagentur.*

#### **Stellungnahme der NÖ Landgesundheitsagentur:**

*Die Integration aller Bediensteten der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in das Dienstplan- und Personalverwaltungssystem „NIZZA“ wurde im Laufe des Dezember 2020 durchgeführt und abgeschlossen, sodass eine Zeiterfassung mittels Dienstplan und Web-Portal möglich war.*

*Seit 01.09.2021 ist nun auch in allen NÖ Kliniken die elektronische Zeiterfassung über Stempelterminals in Betrieb.*

#### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.*

## Fortbildung

Die NÖ Tagesbetreuungsverordnung hatte das pädagogische Personal in Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen zur jährlichen Fortbildung von mindestens 20 Unterrichtseinheiten verpflichtet. Für Hilfskräfte war lediglich eine Fortbildungsbereitschaft ohne Mindestausmaß vorgeschrieben gewesen.

Die Überwachung der Fortbildungsverpflichtungen hatte den Leitungen und der pädagogischen Fachaufsicht obliegen. Die Abteilung Kindergärten K5 hatte dazu Fortbildungen angeboten.

Während die Kindergartenpädagoginnen ihrer Fortbildungsverpflichtung nachgekommen waren, hatten die Kinderbetreuerinnen die Vorgaben von 20 Unterrichtseinheiten zu einem Großteil nicht erfüllt.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 6** des Vorberichts empfohlen:

„Die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und die Organe der fachlichen Aufsicht haben darauf zu achten, dass die Betreuungspersonen ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 6 mitgeteilt, dass die Fachabteilung die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und die Organe der fachlichen Aufsicht schriftlich noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen werde, darauf zu achten, dass die Betreuungspersonen ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Kindergärten K5 die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen am 24. Juli 2018 schriftlich darauf hinwies, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen zu überwachen und aufzuzeichnen.

Aufgrund der Angaben in den Fragebögen nahmen alle Betreuungspersonen an Aus- und Fortbildungen teil. Die Vorgabe von 20 Unterrichtseinheiten wurde jedoch nicht erreicht, weil Fortbildungen ausgebucht waren oder zur Vermeidung der Verbreitung von Covid-19 nicht stattfinden konnten.

Die Abteilung Kindergärten K5 sagte Maßnahmen zu, sodass die ausgefallenen beziehungsweise fehlenden Aus- und Fortbildungen so bald wie möglich nachgeholt werden können. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als größtenteils umgesetzt.

## 7. Finanzen

Die Personal- und Sachausgaben beziehungsweise die Auszahlungen aus Personal- und Sachaufwand der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen waren über die Kostenstellen erfasst und im Landeshaushalt auf unterschiedlichen Teilabschnitten verrechnet worden.

Die nachstehenden Vergleiche erfolgten auf Grundlage der Rechnungsabschlüsse, wobei die Ausgaben und die Einnahmen des Jahres 2017 (Werte der IST-Verrechnung) den entsprechenden Auszahlungen und Einzahlungen des Finanzierungshaushalts 2020 gegenübergestellt wurden.

Eine Kostenrechnung bestand nur für die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken. Die Kostenstelle des Landhauskindergartens umfasste hingegen nur direkt zuordenbare Kosten.

### 7.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen hatten sich aus den laufenden Bezügen sowie aus den Zuwendungen bei Dienstjubiläen und aus Reisegebühren zusammengesetzt.

Veranschlagung und Verrechnung waren in den Teilabschnitten 02000 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)“, 09910 „Zuwendungen, Belohnungen und Aushilfen (LAD2-A)“ und 24000 „Kindergärten“ erfolgt. Dabei waren die laufenden Bezüge nach der organisationsmäßigen Zugehörigkeit und die Reisegebühren nach der Berufsgruppen-Zugehörigkeit und somit organisationsübergreifend verbucht worden.

Die nachstehende Tabelle enthält die Personalausgaben 2017 und die Auszahlungen aus Personalaufwand 2020 und weist den Anteil der NÖ Universitäts- und Landeskliniken sowie des Landhauskindergartens aus.

**Tabelle 6: Personalausgaben 2017 und Auszahlungen aus Personalaufwand 2020 in Euro gerundet**

Bezeichnung	2017	2020
02000 Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)	4.676.165	6.074.241
09910 Zuwendungen, Belohnungen und Aushilfen (LAD2-A)	17.735	6.027
24000 Kindergärten	33.211	0
<b>Summe der Personalausgaben</b>	<b>4.727.111</b>	<b>6.080.268</b>
<i>davon NÖ Universitäts- und Landeskliniken</i>	<i>4.210.975</i>	<i>5.379.310</i>
<i>davon Landhauskindergarten</i>	<i>516.136</i>	<i>700.958</i>

Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ

Im Zeitraum 2017 bis 2020 stiegen die Personalausgaben insgesamt um 1.353.157 Euro oder 28,6 Prozent auf nunmehr Auszahlungen aus Personalaufwand in Höhe von 6.080.268 Euro. In den NÖ Universitäts- und Landeskliniken betrug die Steigerung 1.168.335 Euro oder 27,7 Prozent. Die Steigerung der Personalausgaben für den Landhauskindergarten betrug 184.822 Euro oder 35,8 Prozent.

Die Steigerungen waren auf die allgemeinen und die strukturellen Bezugserhöhungen, die Erhöhung des Personalstands um insgesamt 23,65 Vollzeitkräfte sowie auf die höhere Anzahl an Gruppen zurückzuführen.

Die Erläuterungen zum Voranschlag 2017 hatten erklärt, dass auf dem Teilabschnitt 24000 „Kindergärten“ nur Auszahlungen für die vom Land NÖ beigestellten Kindergartenleitungen und der Kindergartenpädagogen der NÖ Landeskinderergärten verrechnet worden seien.

Aufgrund der gesetzlichen Bezeichnung (Legaldefinition) hatten die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht als NÖ Landeskinderergärten gegolten. Dementsprechend wären die Reisegebühren nicht auf dem Teilabschnitt 24000 „Kindergärten“, sondern der organisationsmäßigen Zugehörigkeit entsprechend, auf dem Teilabschnitt 02000 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)“ zu verrechnen gewesen.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 7** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A sollte die Veranschlagung und Verrechnung der Reisegebühren des Personals der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ auf die Erläuterungen des Voranschlags

zum Teilabschnitt 24000 „Kindergärten“ sowie zum Teilabschnitt 02000 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)“ abstimmen.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 7 mitgeteilt, dass die Verrechnung der Reisegebühren auf Teilabschnitt 02000 „Amt der NÖ Landesregierung, Personal (LAD2-A)“ ab dem Rechnungsjahr 2019 umgestellt werde.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Reisegebühren ab dem Rechnungsjahr 2020 auf dem Teilabschnitt 02000 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)“ verrechnet wurden.

## 7.2 Sachausgaben

Die Sachausgaben für die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken und den Landhauskindergarten waren bis zum Jahr 2019 im Wesentlichen im Teilabschnitt 24008 „Kinderbetreuung (ZG)“ veranschlagt und verrechnet worden.

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 entfiel die zweckgebundene Veranschlagung und Verrechnung. Die Veranschlagung und die Verrechnung der entsprechenden Ausgaben erfolgten nunmehr im Teilabschnitt 24013 „Kindergartenangelegenheiten“ als Auszahlungen aus Sachaufwand.

Die nachstehende Tabelle listet die Sachausgaben 2017 (Amtssachausgaben) und die Summe der Auszahlungen aus Sachaufwand 2020 in Euro auf.



**Tabelle 7: Sachausgaben 2017 und Auszahlungen aus Sachaufwand 2020 (ohne Rücklagen) in Euro gerundet**

Bezeichnung	Betrag
Sachausgaben für NÖ Universitäts- und Landeskliniken 2017	303.842
Sachausgaben für Landhauskindergarten 2017	49.736
<b>Summe der Sachausgaben 2017</b>	<b>353.578</b>
Auszahlungen aus Sachaufwand für NÖ Universitäts- und Landeskliniken 2020	255.429
Auszahlungen aus Sachaufwand für Landhauskindergarten 2020	36.111
<b>Summe der Auszahlungen aus Sachaufwand 2020</b>	<b>291.540</b>

Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ

Im Jahr 2020 lagen die Auszahlungen aus Sachaufwand um 62.038 Euro unter den Sachausgaben des Jahres 2017. Das entsprach einem Rückgang um 17,5 Prozent. Dieser Rückgang ließ sich auf die Einschränkungen zur Vermeidung der Verbreitung von Covid-19 zurückführen.

In den Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken betrug der Rückgang 48.413 Euro oder 15,9 Prozent. Auch der Landhauskindergarten verzeichnete bei den Auszahlungen aus Sachaufwand ein Minus von 13.625 Euro oder 27,4 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 2017.

Die Sachausgaben für den laufenden Betrieb wurden bis zum Jahr 2019 als „Amtssachausgaben“ verbucht, obwohl die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen kein „Amt“ darstellten.

Nach den Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnungen 1997 und 2015 wären die Ausgaben für den laufenden Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen unter „Sonstige Sachausgaben“ zu veranschlagen und zu verrechnen gewesen.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 8** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Kindergärten K5 hat die Veranschlagung und Verrechnung der Sachausgaben für den laufenden Betrieb der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ als „Sonstige Sachausgaben“ vorzunehmen.“

### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 8 mitgeteilt, dass die Veranschlagung und Verrechnung der Sachausgaben für den laufenden Betrieb der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ ab dem Budget 2020 als „Sonstige Sachausgaben“ vorgenommen werde.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Veranschlagung und die Verrechnung der Auszahlungen aus Sachaufwand für den laufenden Betrieb ab dem Rechnungsjahr 2020 unter „Sonstige Auszahlungen, Ermessensausgaben“ erfolgten. Die Empfehlung wurde sohin umgesetzt.

In den NÖ Universitäts- und Landeskliniken hatten die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen verschiedene Materialien großteils über die Standortleitungen beschafft, teilweise auf eigene Rechnung oder durch Barzahlung. Die Kliniken hatten diese Ausgaben ersetzt.

Auch die Leitung des Landhauskindergartens hatte Kleinmaterial teilweise selbst gegen Rückvergütung der Barauslagen durch die Abteilung Kindergärten K5 beschafft.

### **Der Landesrechnungshof hatte zudem empfohlen, Barauslagen tunlichst zu vermeiden und Materialien auf Lieferschein oder auf Rechnung zu kaufen.**

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Kindergärten K5 mit der Leitung des Landhauskindergartens vereinbarte, die Beschaffungen auf Lieferschein beziehungsweise Rechnung durchzuführen und Barauslagen auf ein Minimum zu beschränken. Auch diese Anregung wurde somit umgesetzt.

## **7.3 Einnahmen**

Die zweckgebundenen Einnahmen aus den Kostenbeiträgen der Eltern und den Zweckzuschüssen des Bundes bedeckten bis zum Jahr 2019 die Sachausgaben. Ab dem Jahr 2020 zählten die Einzahlungen zu den allgemeinen Deckungsmitteln. Die nachstehende Tabelle zeigt die eingenommenen Elternbeiträge und Bundeszuschüsse laut den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 und 2020:

**Tabelle 8: Einnahmen und Einzahlungen (ohne Rücklagen) in Euro gerundet**

<b>Einnahmen</b>	<b>Betrag</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Betrag</b>
Elternbeiträge 2017	345.233	Elternbeiträge 2020	396.221
Bundeszuschüsse 2017	36.060	Bundeszuschüsse 2020	19.322
<b>Summe Einnahmen 2017</b>	<b>384.550</b>	<b>Summe Einzahlungen 2020</b>	<b>415.543</b>

Quelle: Abteilung Kindergärten K5

Die Summe der Einzahlungen aus Elternbeiträgen und Bundeszuschüssen stiegen im Jahr 2020 gegenüber der Summe der Einnahmen aus Elternbeiträgen und Bundeszuschüssen im Jahr 2017 um 30.993 Euro oder 8,1 Prozent. Dieser Anstieg war auf höhere Einzahlungen aus den Kostenbeiträgen der Eltern zurückzuführen. Deren Erhöhung ergab sich aus der höheren Anzahl an betreuten Kindern und der Anpassung der Kostenbeiträge für den Besuch und die Verpflegung an die Preissteigerung (Verbraucherpreisindex).

Die Einzahlungen aus Bundeszuschüssen von 19.322 Euro im Jahr 2020 lagen um 16.738 Euro oder 46,4 Prozent Euro unter den entsprechenden Einnahmen des Jahres 2017. Dieser Rückgang war darauf zurückzuführen, dass ab dem Kindergartenjahr 2018/19 die Förderung des Bundes für den Gratiskindergarten für Kinder im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht, die in den Bundeszuschüssen anteilig enthalten war, entfiel.

### **Kostenbeiträge der Eltern**

Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens und der Essensbeitrag pro Tag der Anwesenheit waren über Abbuchungsaufträge monatlich im Nachhinein abgerechnet worden. Die erforderlichen Daten für die Abrechnung hatte die jeweilige Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung in einem elektronischen Formular (Excel) der Abteilung Kindergärten K5 zu übermitteln.

Diese Meldungen hatten teilweise Lücken oder Fehler aufgewiesen. Diese Mängel hatten die Kontrolle und die Verarbeitung der Daten durch die Abteilung Kindergärten K5 erschwert.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 9** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Kindergärten K5 hat die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen anzuhalten, die Daten für die Abrechnung der Kostenbeiträge richtig und vollständig zu erfassen und der Abteilung zu übermitteln.“

### Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 9 mitgeteilt, dass die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen nochmalig schriftlich darauf hingewiesen würden, die Daten für die Abrechnung der Kostenbeiträge richtig und vollständig zu erfassen und diese zu übermitteln.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Kindergärten K5 von den Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen höchstmögliche Genauigkeit und Sorgfalt bei den Angaben der monatlichen Beitragsabrechnungen einforderte (E-Mail vom 24. Juli 2018), um eine korrekte Abrechnung gewährleisten zu können.

Die Abteilung Kindergärten K5 gab an, dass diese Maßnahme zur Verbesserung der Datenqualität beigetragen habe. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als größtenteils umgesetzt.

### Rücklagenentwicklung

Aufgrund der Zweckbindung der Einnahmen waren Ausgaben bis zum Jahr 2019 nur im Rahmen der vorhandenen Einnahmen oder Rücklagen zulässig gewesen. Der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben war über eine Haushaltsrücklage erfolgt.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die Haushaltsrücklage in den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 entwickelte:

**Tabelle 9: Entwicklung der Haushaltsrücklage von 2017 bis 2019**

Jahr	Stand 01.01.	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.
2017	54.089,28	30.971,58	0,00	85.060,86
2018	85.060,86	62.415,67	0,00	147.476,53
2019	147.476,53	37.683,24	0,00	185.159,77

Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ

Mit 31. Dezember 2019 betrug der Stand der Haushaltsrücklage 185.159,77 Euro. Das bedeutete eine Steigerung um rund 100.000,00 Euro oder 117,7 Prozent gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2017. Wie aus der Tabelle ersichtlich, erfolgten in diesem Zeitraum keine Entnahmen aus der Rücklage.

Mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 ab dem Jahr 2020 entfiel die Zweckbindung und die Rücklage wurde in eine allgemeine Haushaltsrücklage übergeführt, die von der Abteilung Finanzen F1 verwaltet wurde.

Da sich die Inanspruchnahme einer Rücklage (Rücklagenentnahme) direkt auf das Haushaltsergebnis auswirkt, musste diese veranschlagt und bei der Abteilung Finanzen F1 beantragt werden.

## 7.4 Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Universitäts- und Landeskliniken

Die Kostenrechnung der NÖ Universitäts- und Landeskliniken hatte auf den Kostenstellen „Kinderbetreuung“ alle direkt und indirekt zuordenbaren Kosten für Kinderbetreuung ohne Einnahmen (ohne Kostenminderungen) erfasst.

In den Jahren 2017 und 2020 ergaben sich aus den Rechnungsabschlüssen und der Kostenrechnung folgende Kosten für die betriebliche Kinderbetreuung der Kliniken.

**Tabelle 10: Kosten für Kinderbetreuung in den NÖ Universitäts- und Landeskliniken 2017 und 2020 in Euro gerundet**

Kosten	2017	2020	Veränderung 2017 bis 2020
Personalausgaben	4.210.975	5.379.310	+ 1.168.335
Sachausgaben	303.842	255.429	- 48.413
Endkosten Kostenstellen „Kinderbetreuung“	1.856.989	2.422.822	+ 565.833
<b>Summe</b>	<b>6.371.806</b>	<b>8.057.561</b>	<b>+ 1.685.755</b>

Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ und Kostenrechnung der NÖ Landeskliniken-Holding

Die Gesamtkosten für die betriebliche Kinderbetreuung in den NÖ Universitäts- und Landeskliniken stiegen von 6,37 Millionen Euro im Jahr 2017 um 1,69 Millionen Euro auf 8,06 Millionen Euro im Jahr 2020. Das entsprach einer Steigerung um 26,5 Prozent. Davon entfielen plus 1,17 Millionen Euro auf Steigerungen beim Personal.

Diese Steigerung war einerseits auf die höhere Anzahl der angemeldeten Kinder, auf die Personalaufstockung um 21,65 Vollzeitkräfte sowie den Zusatzbedarf an medizinischen Ver- und Gebrauchsgütern, zum Beispiel zur Desinfektion zur Vermeidung einer Verbreitung von Covid-19, zurückzuführen.

## 8. Erhaltung

Die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen hatten bauliche, sicherheits- und brandschutztechnische sowie pädagogische Maßnahmen zu treffen, um den gesetzlichen Anforderungen an Ausstattung, Lage und Gestaltung der Gebäude, Räume und Außenanlagen zu entsprechen.

### 8.1 Baulicher Zustand

Außer am Standort Mistelbach hatten alle Kinderbetreuungseinrichtungen einen guten oder neuwertigen baulichen Zustand aufgewiesen. Am Standort Mistelbach bestand Sanierungsbedarf, der Außenbereich war nur eingeschränkt benutzbar, weil sich Teile der Fassade gelöst hatten. Zudem waren die Räumlichkeiten teilweise durch einen frequentierten Gang getrennt.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 10** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landeskliniken-Holding hat in Abstimmung mit der Abteilung Kindergärten K5 den baulichen Zustand in der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung in Mistelbach und zudem die räumliche Unterbringung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung zu verbessern.“

#### **Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 10 mitgeteilt, dass die Fachabteilung alles dazu beitragen werde, den baulichen Zustand und die räumliche Unterbringung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung in Mistelbach gemeinsam mit der NÖ Landeskliniken-Holding zu verbessern.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass sich die Kinderbetreuungseinrichtung des Landeskrankenhauses Mistelbach-Gänserndorf noch am alten Standort im Personalwohnhaus in Mistelbach befand.

Der NÖ Landtag hatte 3,30 Millionen Euro (ohne Umsatzsteuer, Preisbasis 1. November 2009) für den Neubau der Einrichtung am Areal des Klinikums bewilligt (Beschluss vom 12. Dezember 2019). Die Finanzierung sollte durch eine Aufstockung der bestehenden Leasingfinanzierung für den Um- und Ausbau des Landeskrankenhauses Mistelbach-Gänserndorf erfolgen.

Die Übersiedlung in Container während des Abbruchs des Personalwohnhauses und der Bauphase war für November 2021 vorgesehen. Die Inbetriebnahme der neuen Kinderbetreuungseinrichtung sollte im Jänner 2023 erfolgen. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als teilweise umgesetzt.

***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Eine Stellungnahme zu diesem Ergebnispunkt liegt in der Zuständigkeit der NÖ Landesgesundheitsagentur.*

***Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:***

*Derzeit laufen die notwendigen behördlichen Bescheidverfahren. Die Übersiedlung der Kinderbetreuungseinrichtung am LK Mistelbach-Gänserndorf in das Provisorium ist laut letztgültigem Terminplan mit November 2021 vorgesehen.*

***Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:***

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.*

## **8.2 Unfall- und Brandschutz**

Zum Schutz vor Unfällen, Verletzungen oder anderen gesundheitlichen Schädigungen der Kinder und des Personals waren sicherheitstechnische Überprüfungen der Anlagen vorgeschrieben. Dazu führte das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen regelmäßig Sichtkontrollen durch, die protokolliert wurden. Außerdem erfolgten jährlich externe Überprüfungen der Turn- und Gartengeräte, zu denen Prüfbefunde vorlagen.

Im Zusammenwirken mit der örtlichen Feuerwehr oder der Betriebsfeuerwehr waren mindestens einmal jährlich Brandschutzübungen und probeweise Räumungen betrieblicher Kinderbetreuungseinrichtungen durchzuführen.

Diese Übungen hatten an einigen Einrichtungen nur unregelmäßig und in einem Fall gar nicht stattgefunden.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 11** des Vorberichts empfohlen:

„In den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ sind jährliche Räumungsübungen (Brandschutzübungen) durchzuführen.“

**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 11 mitgeteilt, die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen schriftlich nochmals darauf hinzuweisen, dass in den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ jährliche Räumungsübungen (Brandschutzübungen) durchzuführen sind.*

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Kindergärten K5 die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen mit Schreiben vom 24. Juli 2018 anwies, die vorgeschriebenen Räumungsübungen in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durchzuführen und zu dokumentieren. Die Einhaltung dieser Vorschriften war auch im Zuge einer Kindergarteninspektion zu dokumentieren.

In den Jahren 2018 und 2019 fand die jährliche Brandschutzübung in allen Einrichtungen statt. Im Jahr 2020 entfiel zur Vermeidung der Verbreitung von Covid-19 die Räumungsübung in drei Einrichtungen. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als größtenteils umgesetzt.

## 9. Fachliche Aufsicht

Die Ausübung der fachlichen Aufsicht war eine Aufgabe der Kindergarten- oder Hortinspektionen, die auch für organisatorische, pädagogische und didaktische Fragen beratend zur Verfügung standen.

Die Aufsicht war zumindest einmal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter erfolgt. Die Protokolle über die durchgeführten Aufsichten waren nicht an die Einrichtungen ergangen, die jedoch die Verbesserungen vorzunehmen hatten.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 12** des Vorberichts empfohlen:

„Die Kindergarteninspektorinnen haben den Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen die Protokolle der sie betreffenden fachlichen Aufsichten zu übermitteln.“



**Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.**

*Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 12 mitgeteilt, die Kindergarteninspektorinnen nochmalig darauf hinzuweisen, den Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen die Protokolle der sie betreffenden fachlichen Aufsicht zu übermitteln.*

Im Zuge der Nachkontrolle teilte die Abteilung Kindergärten K5 mit, dass die Kindergarteninspektorinnen in einer Dienstbesprechung hingewiesen worden seien, den Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen eine Abschrift des Protokolls zu überlassen.

Dazu stellte der Landesrechnungshof fest, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur und die Abteilung Kindergärten K5 sowie die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Inspektionen mit den durchzuführenden Verbesserungen erhielten.

Die Kindergarteninspektorinnen besprachen die Ergebnisse ihrer örtlichen Einschau mit der Leitung der Einrichtung und überließen dieser im Bedarfsfall auch eine Kopie des Protokolls.

**Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung.**

St. Pölten, im Oktober 2021

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

## 10. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennzahlen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen 2017 und 2020 .....	3
Tabelle 2: Anzahl der Gruppen und Plätze in den Tagesbetreuungseinrichtungen der Kindergartenjahre 2017/18 und 2020/21 .....	20
Tabelle 3: Anzahl der Gruppen und Plätze in den Kindergärten der Kindergartenjahre 2017/18 und 2020/21.....	21
Tabelle 4: Anzahl und Besetzung der Dienstposten in den Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Universitäts- und Landeskliniken im Jahr 2020 sowie Veränderung gegenüber dem Jahr 2017 .....	24
Tabelle 5: Dienstposten und Personalstand Landhauskindergarten im Jahr 2020 und Veränderung gegenüber 2017 .....	25
Tabelle 6: Personalausgaben 2017 und Auszahlungen aus Personalaufwand 2020 in Euro gerundet .....	29
Tabelle 7: Sachausgaben 2017 und Auszahlungen aus Sachaufwand 2020 (ohne Rücklagen) in Euro gerundet.....	31
Tabelle 8: Einnahmen und Einzahlungen (ohne Rücklagen) in Euro gerundet .....	33
Tabelle 9: Entwicklung der Haushaltsrücklage von 2017 bis 2019.....	34
Tabelle 10: Kosten für Kinderbetreuung in den NÖ Universitäts- und Landeskliniken 2017 und 2020 in Euro gerundet.....	35

